

Persönlichkeit und Organminderwertigkeiten. Ein Beitrag zur moral- und pastoraltheologischen Erkenntnis. Von Heinz Fleckenstein. (320.) Freiburg i. Br. 1938, Herder.

Der Zweck des vorliegenden pastoralmedizinischen Werkes ist nach den Worten des Autors, „dem Seelsorger für das Verständnis seiner Kranken die wissenschaftlichen Grundvoraussetzungen zu geben“ (S. 306). Das Buch ist also wissenschaftlich, aber doch auch für den medizinischen Laien verständlich geschrieben. Es sucht seinen Zweck in zwei Hauptteilen zu erreichen.

Im ersten Teil, der als „Erfahrungsschöpfung“ gekennzeichnet ist, behandelt es verschiedene Organminderwertigkeiten, das heißt: Mängel und Störungen im menschlichen Organismus, ob sie nun eine „Lebensbedrohung“ sind oder nicht: Blindheit, Taubstummheit, Krüppelhaftigkeit, Epilepsie, organische Störungen im Ablauf der weiblichen Generationsphasen, Störungen der inneren Drüsensekretion, Störungen des Herzens und des Blutkreislaufes, Blutdruckkrankheit, Arterienverkalkung und Tuberkulose. Im Zusammenhang mit der Darstellung der physiologischen Seite der organischen Störungen schildert das Werk jene zunächst meist nachteiligen Erscheinungen, Anlagen und Neigungen im seelischen Leben des Kranken, die sich mit der betreffenden Organminderwertigkeit zu verbinden pflegen.

Der zweite Teil will die im ersten Teil geschaffene Grundlage einer Krankenseelsorge durch einige Erkenntnisse der Psychologie vertiefen. Dabei werden Begriffe und Fragen wie: Konstitution, Temperament, Charakter, das Leib-Seele-Verhältnis und die Willensfreiheit erörtert.

Fleckenstein findet in seinem Werk wiederholt Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß es vielfach von der Willensschwäche oder Willensstärke des Kranken abhängt, ob er den Neigungen zu übertriebener Ichbezogenheit und einer Art Gesellschaftsfeindlichkeit erliege oder über sie triumphiere, zu einem brauchbaren Glied in der Gesellschaft, jedenfalls aber zu einer reifen sittlichen Persönlichkeit werde. Und daraus ergibt sich in seinem Werk die Erkenntnis über den Wert jeder erzieherischen Beeinflussung des organminderwertigen Menschen. Nun macht aber der Verfasser in tiefsinngiger Weise deutlich, daß das überragende, ja oft einzige Mittel, dem Kranken die seelische Gesundheit wiederzugewinnen oder zu erhalten, die Religion sei. Zugleich bezeugt er die große Aufnahmsfähigkeit des Kranken für religiöse Gedanken.

So werden die Aufgaben der Seelsorge gegenüber organminderwertigen Menschen und ihre Möglichkeiten klar.

Interessant ist, daß das Werk auch die Pflicht des Seelsorgers betont, für manche mögliche Verhinderung von Krankheit und Leid zu sorgen durch richtige Erziehung der Jugend, Warnung vor den schlimmen Folgen der Verwandtenehen und andere Mittel. Fleckenstein führt in diesem Zusammenhang einen Theologen an, der von einer Pflicht des Seelsorgers redet, unter Umständen die Losspredigung in der Beichte und die Mitwirkung für die Eheschließung zu verweigern, wenn es sich um Personen handelt, „welche an vererbablen schweren Krankheiten leiden“ (S. 87. Siehe auch S. 311!). Es wäre ein wertvoller Fingerzeig gewesen, wenn der Autor auch angeführt hätte, daß es nach „Casti connubii“ „nicht recht ist, Menschen, die an sich zur Eingehung einer Ehe fähig sind, aber trotz gewissenhafter Sorge voraussichtlich nur einer minderwertigen Nachkommenschaft das Leben geben können, schon deshalb einer schweren Sünde zu zeihen, falls sie in die Ehe treten“. Die Ehe zu widerraten, wird in der Enzyklika selbst empfohlen.

Noch einige kritische Bemerkungen! Wenn Fleckenstein sagt, daß nach den deutschen Reichsgesetzen die Träger von Erbkrankheiten zwar von der Fortpflanzung, aber nicht von der Ehe ausgeschlossen sind (S. 31 u. S. 56), so scheint das nicht schlechthin richtig. Der Ausschluß von der Ehe liegt nach § 1, Absatz II, des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. August 1935 nur dann nicht vor, wenn einer der Verlobten unfruchtbar ist.

Der Tadel gegen den Ausdruck „peccatum grave ex toto suo genere“ (S. VIII u. S. 204) scheint mir nicht das richtige Verständnis dieses Ausdrucks zu treffen. Der Ausdruck bezieht sich nur auf die objektive Seite der Handlung, läßt aber durchaus zu, daß die Handlung ihrer subjektiven Seite nach und somit als Ganzes peccatum leve ist oder nicht einmal das.

Vielleicht hätte im 2. Teil des Werkes manches als Wiederholung von Gedanken des 1. Teiles gekürzt werden können.

Diese Nebensachen beeinträchtigen kaum den großen Wert, den das Werk hat nicht nur für den Krankenhausseelsorger, sondern — wie sich aus der Verbreitung der behandelten Leiden ergibt — für jeden Seelsorger.

Mautern (Steiermark).

Dr P. Leopold Liebhart.

Reichskonkordat und Länderkonkordate. Mit Einleitung und Sachverzeichnis von Dr Josef Wenner. 4., vermehrte Auflage. Paderborn 1938, Ferd. Schöningh (Wien, VII., Raimund Fürlinger). Kart. RM. 1.50.

In der Einleitung bietet der Verfasser eine allgemeine, ganz kurze Abhandlung über Wesen und Geschichte der Konkordate überhaupt. Dann folgen die Texte des Reichskonkordates, der Länderkonkordate von Bayern, Preußen, Baden, die Anhaltischen Vereinbarungen, auch das österreichische Konkordat, und schließlich die Gesetze, Bekanntmachungen und Durchführungsbestimmungen, die darauf Bezug haben. Das Büchlein umfaßt also nicht das gesamte jetzt geltende deutsche Staatskirchenrecht, sondern nur den Teil, der zum Konkordat in Beziehung steht, aber auch in dieser Eigenschaft ist es ein sehr wertvolles und handsames Quellenwerk und Nachschlagebuch.

Linz a. d. D.

Dr J. Fließer.

Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici: Ius de Religiosis et Laicis. Von P. Fr. Alberto Blat O. P. (709.) Roma 1938, Institutum Pont. Internationale „Angelicum“. L. 45.—

Blat, der berühmte Dominikanerjurist, hat seinen bereits in allen Bänden vorliegenden Kommentar zum Text des Codex nunmehr mit einem besonders wertvollen Band ergänzt und abgeschlossen: De Religiosis et Laicis. Canon für Canon wird, wie es Blat so ausgezeichnet versteht, textlich zitiert und exegetisiert, mit dem Wortlaut der Entscheidungen ergänzt und für die Praxis nach allen Seiten ausgewertet. Für das Religiosenrecht gilt dieses neueste Werk Blats als Quellen- und Lehrbuch zugleich. Die angekündigte Neuauflage eines anderen Teiles seines Personenrechtes, nämlich De Curia Romana, wird mit Freuden erwartet.

Linz a. d. D.

Dr J. Fließer.

Vom Sakrament der Weihe. Von Dr Raphael Molitor O. S. B. 2 Bände. Kl. 8° (267 u. 287). Regensburg 1938, Pustet. Kart. RM. 8.—, geb. RM. 10.—.